

Schutzkonzept Veranstaltungen für öffentliche Räume und Aussenbereiche der Gemeinde

Gültig ab 13. September 2021 bis auf Weiteres

Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat

- Personen ab 16 Jahren müssen ein Covid-Zertifikat vorweisen.
- Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Zertifikate korrekt geprüft werden.

Schutzkonzept mit Covid-Zertifikat

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames Schutzkonzept (Schutzkonzepte BAG) erarbeiten und umsetzen. Dieses enthält laut Anhang 1 der Verordnung des Bundes Covid-19-Verordnung besondere Lage:

- Die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich der Schulung des Personals;
- Die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über das Erfordernis eines Zertifikats sowie über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen;
- die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung;
- eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weitere an der Veranstaltung tätige Personen, die vor Ort Kontakt haben zu Besucherinnen und Besuchern

Neben der Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gelten keine weiteren Einschränkungen für Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat unter 1'000 Personen. Veranstaltungen mit 1'000 Personen und mehr brauchen eine kantonale Bewilligung.

Auch die Helferinnen und Helfer eines Anlasses benötigen ein Zertifikat, ausser sie sind im Rahmen ihres Berufs am Anlass – z.B. Tontechniker, der wegen seines Jobs am Anlass ist.

Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat

Für Veranstaltungen, an denen der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-19- Zertifikat beschränkt wird, gilt:

- Bei einer Veranstaltung im **Aussenbereich** gilt:
 - Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
 - Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
- Alle Veranstaltungen im **Innenbereich** sollen grundsätzlich zwingend der Zertifikatspflicht unterstehen. Für Veranstaltungen in Innenräumen kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
 - Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Schutzkonzept ohne Covid-Zertifikat

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Dieses regelt für alle Bereiche (inkl. Zugang) der Veranstaltung die Einhaltung der Schutzmassnahmen wie Maskentragpflicht, das Einhalten des Mindestabstands sowie die Hygieneempfehlungen etc. Das Schutzkonzept muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich ist. Es braucht keine behördliche Genehmigung, im Fall einer Kontrolle muss das Schutzkonzept aber vorgezeigt werden.

Laut Anhang 1 der Verordnung des Bundes Covid-19-Verordnung besondere Lage sind die wichtigsten Punkte:

- Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren im Eingangsbereich und Innenräumen (Sanitäre Anlagen, Garderobe).
- Einhaltung der Abstandsregeln: es wird empfohlen, eine Distanz von 1,5 Metern zu bewahren
- Einhaltung der Hygieneregeln: Aufforderung Hände regelmässig zu waschen, Händedesinfektionsmittel sowie Seife zur Verfügung zu stellen, genügend Mülleimer, Kontaktflächen regelmässig reinigen.
- Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während mehr als 15 Minuten der erforderliche Abstand ohne Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden kann.
- Der Veranstalter ist verantwortlich die Besucher*innen, die Teilnehmer*innen sowie die Mitarbeitenden über das Schutzkonzept zu informieren

Private Veranstaltungen

Private Veranstaltungen dürfen in den gemeindeeigenen Räumlichkeiten nicht durchgeführt werden.

Escholzmatt, 13. September 2021

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus 08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

- Museen und Bibliotheken
- Freizeitbetriebe
- Zoos
- Casinos
- Fitnesscenter und Sportbetriebe
- Trainings*
- Hallenbäder und Aquaparks
- Musik- und Theaterproben*

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*

- Theater- und Kinovorstellungen
- Sportanlässe
- Konzerte
- Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.